

Stand: 10.02.2026 13:59:24

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/13146

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/13146 vom 04.10.2016
2. Plenarprotokoll Nr. 83 vom 13.10.2016
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/14448 des UV vom 24.11.2016
4. Beschluss des Plenums 17/14558 vom 30.11.2016
5. Plenarprotokoll Nr. 88 vom 30.11.2016
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 19.12.2016



## **Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes**

### **A) Problem**

Bayern hat über Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes von der Möglichkeit der Abweichungsgesetzgebung nach Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Grundgesetz (GG) Gebrauch gemacht und die Regelung von Kompensationsmaßnahmen im Naturschutzrecht so in Landeskompétenz überführt. Der ältere § 15 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes ist daher in Bayern nicht anwendbar. Auf dieser Basis wurde für Bayern auch die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 7. August 2013 (GVBl. S. 517, BayRS 791-1-4-U) erlassen, die seit dem 1. September 2014 in Kraft ist.

Durch Art. 2 Nr. 1 Buchst. a des Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie vom 4. August 2016 (BGBI. I S. 1972) hat der Bund § 15 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes allerdings (fast) wortlautgleich nochmals neu erlassen und dem Bundesumweltministerium neuerlich Verordnungsermächtigung zur Regelung von Kompensationsmaßnahmen erteilt. Würde das Bundesumweltministerium hiervon Gebrauch machen, würde dadurch die Bayerische Kompensationsverordnung von 2013 außer Wirksamkeit gesetzt.

Das Bundesgesetz tritt allerdings entsprechend Art. 72 Abs. 3 Satz 2 GG erst mit einer sechsmonatigen Karenzzeit, also am 11. Februar 2017 in Kraft. Bis dahin können die Länder, wenn sie an ihren Landesregelungen festhalten wollen, das Bundesrecht wiederum durch entsprechend „späteres“ Landesrecht überschreiben und so die Regelungskompetenz in der Hand des Landes halten. Denn nach den Regelungen der Abweichungsgesetzgebung findet immer nur das „spätere“ Gesetz Anwendung (Art. 72 Abs. 3 Satz 3 GG).

### **B) Lösung**

Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes wird unverändert und völlig wortlautgleich nochmals neu erlassen. Er würde damit im Verhältnis auch zum neuen § 15 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz wiederum zum „späteren“ Gesetz im Sinne des Art. 72 Abs. 3 Satz 3 GG. Damit würde entsprechend der bisherigen Regelung verhindert, dass durch eine etwaige Bundeskompensationsverordnung die Bayerische Kompensationsverordnung abgelöst würde.

Es bleibt damit für und im Interesse aller Betroffenen in Bayern bei Verlässlichkeit und Dauerhaftigkeit der 2013 gefundenen Regelungen.

### **C) Alternativen**

Keine

### **D) Kosten**

Keine



## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

#### § 1

Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3)<sup>1</sup> Die Staatsregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Kompensation von Eingriffen durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. zu Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen und zur Bewirtschaftung und Pflege sowie zur Festlegung diesbezüglicher Standards, insbesondere für vergleichbare Eingriffsarten,
  2. die Höhe der Ersatzzahlung und das Verfahren zu ihrer Erhebung.
- <sup>2</sup>§ 15 Abs. 7 BNatSchG und darauf gestützte Verordnungen des Bundes finden keine Anwendung.“

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

#### Begründung:

Vgl. dazu bereits die Erläuterungen im Vorblatt des Gesetzentwurfs. Der Gesetzentwurf beabsichtigt keine materielle Rechtsänderung. Er will das für Bayern gefundene Recht in Geltung halten und muss daher nach den Regelungen der Abweichungsgesetzgebung den dafür vorgesehenen Weg gehen.

Die Regelung des Art. 8 Abs. 3 BayNatSchG bleibt inhaltlich und im Wortlaut völlig unverändert. Sie muss jedoch nochmals neu erlassen werden, um so zum „späteren“ Gesetz im Sinne des Art. 72 Abs. 3 Satz 3 GG zu werden. „Späteres“ Gesetz im Sinne dieser Bestimmung ist das später erlassene Gesetz. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens kommt es insoweit nicht an.

Auf diesem rechtstechnischen Weg bleibt auch die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 7. August 2013 (GVBl. S. 517, BayRS 791-1-4-U) unverändert in Kraft, und zwar selbst dann, wenn das Bundesumweltministerium künftig auf Basis des § 15 Abs. 7 (Bundesnaturschutzgesetz) BNatSchG Rechtsverordnungen erlassen sollte.

Es bleibt in Bayern daher unverändert bei den bestehenden Regelungen im Kompensationsrecht des Naturschutzes.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

**Dritter Vizepräsident Peter Meyer:** Dann komme ich zum **Tagesordnungspunkt 6 e:**

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**

**zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (Drs. 17/13146)**

**- Erste Lesung -**

Da gibt es eine Einigung der Fraktionen, dass auch dieser Tagesordnungspunkt ohne Aussprache erfolgen kann. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Dann ist das so beschlossen.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz**

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**  
**Drs. 17/13146**

**zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung

Berichterstatter: **Alexander Flierl**  
Mitberichterstatter: **Florian von Brunn**

### **II. Bericht:**

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 58. Sitzung am 20. Oktober 2016 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:  
CSU: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 60. Sitzung am 24. November 2016 endberaten und mit folgendem Stimmergebnis:  
CSU: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
Zustimmung empfohlen.

**Dr. Christian Magerl**  
Vorsitzender



## **Beschluss des Bayerischen Landtags**

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

### **Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 17/13146, 17/14448

### **Gesetz zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes**

#### **§ 1**

Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Die Staatsregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Kompensation von Eingriffen durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. zu Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen und zur Bewirtschaftung und Pflege sowie zur Festlegung diesbezüglicher Standards, insbesondere für vergleichbare Eingriffsarten,
2. die Höhe der Ersatzzahlung und das Verfahren zu ihrer Erhebung.  
<sup>2</sup>§ 15 Abs. 7 BNatSchG und darauf gestützte Verordnungen des Bundes finden keine Anwendung.“

#### **§ 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

**Inge Aures**

II. Vizepräsidentin

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Abg. Alexander Flierl

Abg. Florian von Brunn

Abg. Nikolaus Kraus

Abg. Dr. Christian Magerl

Staatsministerin Ulrike Scharf

Abg. Harry Scheuenstuhl

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Ich rufe **Tagesordnungspunkt 5** auf:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**

**zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (Drs. 17/13146)**

**- Zweite Lesung -**

Ich eröffne die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt entsprechend der Vereinbarung im Ältestenrat 24 Minuten. Erster Redner ist Kollege Flierl von der CSU. Bitte schön, Herr Kollege, Sie haben das Wort.

**Alexander Flierl (CSU):** Sehr geehrter Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Wir beraten heute in Zweiter Lesung die Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes. Es ist keine Änderung, die gravierend und inhaltsschwer ist. Dennoch ist sie wichtig und aufgrund einer Änderung des Bundesrechts auch notwendig. Es geht schlichtweg darum, dass unsere bisherigen Regelungen in Bayern und der Vorrang der Bestimmungen der Kompensationsverordnung in Bayern weiterhin erhalten bleiben. Der Bund hat die Regelung in § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes leicht geändert. Neben dem Landwirtschaftsministerium und dem Verkehrsministerium soll jetzt auch noch das Wirtschaftsministerium gehört werden, wenn eine Bundeskompensationsverordnung erlassen werden soll. Für uns ist dies nicht durchgreifend und auch nicht notwendig. Wir haben im Bayerischen Naturschutzgesetz die Bestimmung geschaffen, dass unsere Regelungen den Bundesregelungen vorgehen sollen. Ich glaube, das ist auch richtig und notwendig, da nämlich viele Köche nicht unbedingt dazu beitragen, dass die Speise besser wird, sondern eher dazu führen, dass die Speise verdorben wird.

Uns geht es darum, den Status quo aufrechtzuerhalten und auch am erklärten Willen, dass unsere Regelungen einer Bundesregelung vorgehen sollen, den wir bereits bei der Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes im Jahr 2015 zum Ausdruck gebracht haben, festzubehalten. Ich denke, es ist sinnvoll, dass wir unser bewährtes System, mit dem wir schon zwei Jahre Erfahrung haben, beibehalten, weil mit unserer

Kompensationsverordnung eine praktikable Herangehensweise unter Beachtung der Bedürfnisse der Wirtschaft bei entsprechenden Eingriffen, bei Maßnahmen, die zu einem Eingriff führen, gewährleistet wird, sie aber auch den Belangen von Landschafts- und Naturschutz gerecht wird und mit ihr eine bayernweit einheitliche Regelung geschaffen wird.

Ich möchte es besonders hervorheben: Die Bayerische Kompensationsverordnung ist nicht als Instrument zur Verhinderung von Eingriffen, nicht als Instrument zur Verhinderung von Entwicklungsmöglichkeiten ausgestaltet, sondern es geht darum, gesellschaftliche Akzeptanz zu sichern, einen Ausgleich zwischen jenen, die einen Eingriff notwendigerweise durchführen müssen, und den Belangen von Natur und Landschaft zu schaffen. Unsere Kompensationsverordnung schafft einen fairen Ausgleich zwischen den Flächenansprüchen eines Vorhabens, der Landwirtschaft und den Belangen von Naturschutz und Landschaftsschutz.

Wir werden, wie auch schon im zuständigen Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz, diesem Gesetzentwurf zustimmen.

(Beifall bei der CSU)

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächster hat der Kollege von Brunn von der SPD das Wort. Bitte sehr, Herr Kollege.

**Florian von Brunn (SPD):** Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren! Wir diskutieren und beschließen heute die Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes, das materiell überhaupt nicht geändert wird. Dies ist ein absurder Schritt, den die Staatsregierung nur unternimmt, um zu verhindern, dass eine noch nicht einmal existierende Kompensationsverordnung des Bundes die Bayerische Kompensationsverordnung außer Kraft setzt.

Wir diskutieren im Moment viel über postfaktische Politik. Das ist dann wahrscheinlich präfaktische Politik.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

In der Sache geht es um den Ausgleich von Eingriffen in die Natur, von denen es in Bayern im Gegensatz zu den Ausführungen des Kollegen Reiß gerade genug gibt. Interessant und verdächtig zugleich sind der Eifer und die Einfertigkeit, mit der Sie diese Änderung betreiben. Herr Flierl, Sie haben schon einige Motive angedeutet. Es geht eben nicht darum, Eingriffe in die Natur zu verhindern, sondern es geht darum, Kompromisse, vielleicht faule Kompromisse, zu ermöglichen.

Es ist jedenfalls schwer nachzuvollziehen, warum man, bevor der Bund eine eigene Kompensationsverordnung erlassen hat, schon ganz sicher weiß, dass die bayerische die bessere ist. Wir wissen allerdings eines: dass die Ausgleichsregelung des Bayerischen Naturschutzgesetzes von 1973 in ihrem Anliegen sowohl klarer als auch zielorientierter war. Es ging nämlich um den Schutz vor und den Ausgleich von Eingriffen in die Natur. Wir stellen die kritische Frage, ob die aktuelle Kompensationsverordnung die Prinzipien des Gesetzes von 1973, zumindest für die Anwendungspraxis im CSU-regierten Bayern, aufgegeben hat. Die früheren Prinzipien waren klar und überzeugend. Oberste Priorität hatte die Vermeidung von erheblichen Eingriffen in die Natur. Erst wenn solche erheblichen Eingriffe nicht zu vermeiden waren, kam mit zweiter Priorität die Minimierung von Eingriffen, und nur, wenn das Erste und das Zweite gar nicht möglich waren, galt das Prinzip des angemessenen Ausgleichs.

Mit Ihrer derzeitigen Kompensationsverordnung und den real existierenden Umsetzungsmöglichkeiten geben Sie das Prinzip der Realkompensation auf. Sie gleichen Naturzerstörung zu oft nicht mehr in angemessener Weise durch Unterschutzstellung anderer Bereiche, durch Aufwertung, durch Renaturierung aus, sondern Sie praktizieren einen modernen Ablasshandel mit Ersatzzahlungen und völlig intransparenten Ökokonten.

Wir sehen aber auch den Ausgleich als problematisch an, soweit dieser überhaupt ordentlich praktiziert wird. Sie haben zum Beispiel die windelweiche und sehr bequeme

Möglichkeit des Ausgleichs in bereits bestehenden Schutzgebieten eröffnet. Ein konkretes Beispiel ist der geplante unnötige, aber von Ihnen schon fast zwanghaft betriebene Bau einer dritten Startbahn am Münchener Flughafen. Dabei soll der Ausgleich von mehreren Hundert Hektar zerstörter Natur im FFH- und Naturschutzgebiet erfolgen. Das ist absurd und rechtlich höchst fragwürdig; denn dort sind Sie eigentlich von Gesetzes wegen verpflichtet, die Qualität der Naturgüter zu erhalten und zu befördern.

Aber auch die Praxis der Überprüfung und Ergebniskontrolle ist in Bayern höchst fragwürdig; denn die Umsetzung findet in Grauzonen statt, in – ich möchte schon sagen – bewusst erzeugten Nebelschwaden, und die Staatsregierung und insbesondere das Umweltministerium können und wollen ihrer Aufsichtsfunktion hier nicht nachkommen. Eine Erfolgskontrolle findet nicht statt. Von Transparenz und homogenem Verwaltungshandeln kann man hier sicherlich nicht reden. Stattdessen führen Sie eine merkwürdige Diskussion über den Ausgleich von Eingriffen, über den unglaublichen Umfang von Kompensationsflächen. Im Grunde soll das nur eines kaschieren: Ihr Dauerversagen bei der Eindämmung des viel zu hohen Flächenverbrauchs in Bayern.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Sie zünden jetzt mit der Lockerung des Anbindegebots sogar noch den Turbo für den Flächenverbrauch. An der Stelle möchte ich festhalten, dass Sie komplett versagen. Wir haben es in der letzten Aktuellen Stunde auch schon thematisiert: Fast 20 % mehr Flächenverbrauch im Jahr 2015 im Vergleich zu 2014 sprechen eine deutliche Sprache. Sie haben weder Ideen noch im Ansatz wirkungsvolle Instrumente, um diesen Flächenverbrauch einzudämmen.

Dementsprechend fällt die Bilanz Ihres Handelns auf dem Gebiet von Naturverbrauch und Ausgleich schlecht aus. Jetzt wären eigentlich eine nüchterne Analyse und eine ehrliche Bestandsaufnahme das Gebot der Stunde, aber dazu fehlt die Bereitschaft und an der Spitze des Umweltministeriums wohl auch der Mut.

Wir tragen Ihre zweifelhafte Praxis jedenfalls nicht mit und werden die Änderungen ablehnen. Statt solch zweifelhafter Schnellschüsse wären eine transparente Diagnose, eine ehrliche Diskussion und eine fachlich fundierte neue Antwort darauf dringend geboten. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

**Erster Vizepräsident Reinholt Bocklet:** Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächster hat der Kollege Kraus von den FREIEN WÄHLERN das Wort. Bitte sehr, Herr Kollege.

**Nikolaus Kraus (FREIE WÄHLER):** Sehr geehrter Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Wir debattieren gerade über eine Gesetzesänderung, mit der inhaltlich eigentlich nichts geändert wird. Es ist bereits erwähnt worden: Artikel 8 Absatz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes wird völlig unverändert neu erlassen. Damit wird sichergestellt, dass die Bayerische Kompensationsverordnung nicht irgendwann einmal durch eine Bundeskompensationsverordnung abgelöst wird.

Da es eigentlich nur um eine formale Änderung geht, hätte es wegen mir keiner Aussprache bedurft. Aber wenn wir schon einmal debattieren, kann ich mir eine Bemerkung zur Bayerischen Kompensationsverordnung nicht verkneifen: Ein bisschen mehr Bürgernähe wäre durchaus angebracht gewesen.

Wenn man sich einarbeitet und die Matrix liest, so findet man da Formeln wie: Quadratmeter durch den Eingriff beeinträchtigter Fläche mal Wertpunkte mal Beeinträchtigungsfaktor. Es ist klar, dass Juristen das verstehen, auch das Personal in den Ämtern und Behörden bzw. Leute, die hauptberuflich damit befasst sind. Aber bei uns gibt es auch den sogenannten Bestimmtheitsgrundsatz. Dieser besagt: Der Bürger muss klar erkennen können, welche Folgen ein Gesetz für ihn hat. Ich habe mich ein wenig umgehört und noch keinen getroffen, der von dieser neuen Kompensationsverordnung betroffen ist und sie komplett versteht.

Grundsätzlich ist es auch den FREIEN WÄHLERN ein wichtiges Anliegen, den Flächenverbrauch zu vermindern. Die Kompensationsverordnung würde, wenn sie anwenderfreundlicher wäre, sicherlich einen guten Beitrag hierzu leisten. Aber es gibt auch Fälle, in denen uns die Kompensation schon ein bisschen zu weit geht.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Wenn beispielsweise ein Wasserkraftwerksbetreiber eine ökologische Fischtreppe baut und hierdurch den Lebensraum aufwertet, Stichwort Durchgängigkeit, so muss er hierfür eine Ausgleichsfläche zur Verfügung stellen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Weitere Beispiele dafür sind Windkraftanlagen oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen, das heißt, dezentrale, saubere Energiesolutions. Wir haben wirklich kein Verständnis dafür, dass man dafür Ausgleichsflächen vorhalten muss.

Im Gesetzentwurf der Staatsregierung steht unter Abschnitt "A) Problem": Bayern habe die Regelung von Kompensationsmaßnahmen im Naturschutzrecht in Landeskompétenz überführt. Wie leider so oft der Fall, setzt das Land Bayern auf Bundesregelungen oder europäische Regelungen noch ein paar drauf und verschärft alles. Ich darf dazu ein Beispiel nennen: Nicht weit von hier wurde am Autobahnring A 99 eine neue Ausfahrt gebaut; einige von Ihnen werden sie kennen. Die reine Baumaßnahme umfasst mit dem "Kleeblatt" und den Einschleifungen fast 50 Hektar Fläche. Dafür wurde der Landwirtschaft viel Fläche weggenommen. Zusätzlich zu den fast 50 Hektar Fläche werden noch knapp 6 Hektar Ausgleichsfläche benötigt. Das ist nicht in unserem Sinne. Da besteht natürlich Nachbesserungsbedarf.

Nochmals zum Kern des Themas: Da sich fast nichts ändert und der Wortlaut eigentlich gleich bleibt, werden die FREIEN WÄHLER ebenso wie im Umweltausschuss der Gesetzesänderung zustimmen. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächster hat Herr Kollege Dr. Magerl vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

**Dr. Christian Magerl (GRÜNE):** Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Als Erstes eine Vorbemerkung, nachdem gerade im Beitrag des Herrn Kollegen Kraus, aber auch in der Rede des Herrn Kollegen Flierl die Begriffe "Ausgleich" und "Kompensation" ein bissel arg verwässert worden sind.

Der Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt soll verhindern, dass diese Eingriffe zu einem Minus im Bereich der Natur und der Biodiversität führen. Das ist für den Ausgleich und die Kompensation bei Maßnahmen die Grundvoraussetzung. Herr Kollege Flierl, Sie sagen, es gehe hier bei Flächeninanspruchnahmen um einen gesellschaftlichen Ausgleich, um die Interessen der Landwirtschaft und – Originalzitat – auch um die Belange des Naturschutzes. Es geht beim Ausgleich nicht "auch", sondern es geht originär um die Belange des Naturschutzes.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zur Aussage des Herrn Kollegen Kraus, bei den 50 Hektar Eingriff seien 6 Hektar Ausgleichsfläche noch zu viel, sage ich: Aus Sicht der Landwirtschaft mag das sein, aber aus Sicht der Natur ist das bei einem Eingriff auf 50 Hektar mit Sicherheit angemessen. Ich kenne diesen Tatzelwurm an der A 99. Das ist in meinen Augen eher zu wenig Ausgleich als zu viel. Es geht hier aber nicht um den Schutz der Landwirtschaft, sondern um den Schutz der Biodiversität in unserem Land.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dieses Gesetzesvorhaben entspringt wieder der typischen Hybris der CSU-Staatsregierung, dass alle Gesetze, die Sie machen, grundsätzlich besser sind als die des Bundes, obwohl man das Bundesgesetz überhaupt noch nicht kennt, weil es dieses noch gar nicht gibt. So kann es hier nicht laufen. Bereits in der Vergangenheit ist bei

der Realkompensation manches nicht richtig gelaufen. Ich könnte hierzu viele Beispiele aufzählen. Das war nicht befriedigend, und mit der neuen Regelung wird die ganze Geschichte noch unbefriedigender.

Ich bin über den Bund Naturschutz in viele Planungsverfahren eingeschaltet. In der Realität gestatten Sie immer mehr Ausgleich in den Schutzgebieten. Das Musterbeispiel "Planung dritte Startbahn" hat der Kollege von Brunn schon angesprochen. Eine Realisierung dieses unsinnigen Teils würde dazu führen, dass das Schutzgebiet de facto deutlich kleiner würde. Aber das kann es nicht sein.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Deshalb gibt es von uns zu diesem Gesetzentwurf nur ein klares Nein. Geben Sie ihn zum Altpapier, da gehört er hin!

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Danke schön, Herr Kollege. – Als Letzte hat nun Frau Staatsministerin Scharf das Wort. Bitte schön, Frau Staatsministerin.

**Staatsministerin Ulrike Scharf (Umweltministerium):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir erlassen heute aus zwei guten Gründen Artikel 8 Absatz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes neu. Zum einen gilt grundsätzlich, dass wir Angelegenheiten bayerischer Regelungshoheit, die wir als Freistaat am besten regeln können, lieber selbst regeln.

Zum Zweiten: Ich halte unser bayerisches Kompensationsrecht für sehr gut. Ich bin davon überzeugt, dass es den Bedürfnissen unserer Natur zuallererst, aber auch den Bedürfnissen unserer Landwirtschaft gerecht wird. Damit sind wir übrigens Vorreiter in ganz Deutschland.

Die Bayrische Kompensationsverordnung ist seit 1. September 2014 in Kraft. Die Anwendung der Eingriffsvorhaben läuft bereits. Wir haben für die Praxis Vollzugshinwei-

se erlassen. Ein einheitliches Verwaltungshandeln ist uns sehr wichtig. Wir schulen alle wichtigen Partner.

Herr Kollege von Brunn, ich würde Sie gerne einmal zu einer Schulung einladen; denn was Sie vorgetragen haben, zeugt eigentlich nur davon, dass Sie die Bayerische Kompensationsverordnung noch nicht verstanden haben.

(Beifall bei der CSU)

Die ersten Rückmeldungen sind sehr gut. Unsere Landwirte schätzen die Flexibilität, die mit der Bayerischen Kompensationsverordnung geschaffen wurde, nämlich erstens bei der Flächengröße. Wir haben den starren Ausgleichsgrundsatz "Quadratmeter für Quadratmeter" aufgegeben. Der neue Maßstab ist die Qualität der Ausgleichsfläche. Das ist aus meiner Sicht der wesentlich wichtigere Maßstab.

Zum Zweiten wird die räumliche Flexibilität geschätzt. Das heißt, die Ausgleichsmaßnahme muss nicht mehr in der Nähe zum Eingriff erfolgen, sondern es reicht, wenn es derselbe Naturraum ist.

Drittens wird zeitliche Flexibilität eröffnet. Ein Landwirt kann sich Maßnahmen auf seinem Ökokonto gutschreiben lassen und dadurch Umweltschutz auf Vorrat betreiben. Das Ökokonto kann also in Anspruch genommen werden.

Das alles sind sehr moderne und sinnvolle Lösungen, mit denen wir den Landwirten entgegenkommen und trotzdem den hohen Anspruch an die hohe Qualität beim ökologischen Ausgleich erhalten.

Bei der Abweichungsgesetzgebung gilt im Verhältnis von Landesrecht und Bundesrecht der Grundsatz der späten Geburt. Das heißt, das jeweils später erlassene Gesetz geht vor, also ein neu erlassener Paragraf aus dem Bundesnaturschutzgesetz hebt den betreffenden Artikel im Bayerischen Naturschutzgesetz aus. Das bedeutet schließlich auch: Wenn der Artikel im Bayerischen Naturschutzgesetz weiterhin gelten soll, dann muss er neu erlassen werden. Das ist reine Formssache.

Dieser Fall liegt hier vor. § 15 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes wurde im August 2016 neu erlassen. Mit Inkrafttreten der neuen Bundesregelung ist Artikel 8 Absatz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes nicht mehr anwendbar. Er ist aber die Grundlage der Bayerischen Kompensationsverordnung. Die Folge ist: Wir müssen den Artikel 8 des Bayerischen Naturschutzgesetzes inhaltsgleich neu erlassen, wenn wir die bayerische Rechtsgrundlage sichern und die Regelungshoheit bei unserem Kompensationsrecht behalten wollen. Das ist dringend notwendig, um unsere föderale Selbstbestimmung zu bewahren. Ich bitte Sie daher um Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf.

(Beifall bei der CSU)

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Frau Staatsministerin, bleiben Sie bitte am Rednerpult. Der Herr Kollege Scheuenstuhl hat eine Zwischenbemerkung angemeldet. – Bitte schön, Herr Scheuenstuhl, Sie haben das Wort.

**Harry Scheuenstuhl (SPD):** Frau Ministerin, eine Frage zu dieser Kompensationsverordnung, zu den dazu vom Landratsamt festgelegten, zu gestaltenden Flächen und zur Kontrolle: Es hat keinen Sinn, nur etwas festzulegen, ohne es zu kontrollieren. Ist es möglich, in diesem Ökokonto abzufragen, wann die Umsetzung geprüft wurde und wann die Nachprüfung stattgefunden hat, ob sich die Fläche wie im Antrag prognostiziert entwickelt hat? Mir sind etliche Flächen bekannt, die insbesondere dann, wenn es im Rahmen einer Baumaßnahme zu Ausgleichsmaßnahmen kommen sollte, nicht umgewidmet wurden. Können Sie zu den folgenden Fragen etwas sagen?

Wer kontrolliert, erstens, ob die Maßnahme so durchgeführt wurde, zweitens, wie sich die Fläche entwickelt, drittens, wie viele Verstöße schon gemeldet wurden? Viertens: Wie sieht es mit der Umsetzung der Kompensationsverordnung insgesamt aus?

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Danke schön, Herr Kollege. – Frau Staatsministerin, Sie haben das Wort.

**Staatsministerin Ulrike Scharf (Umweltministerium):** Herr Kollege Scheuenstuhl, zunächst ist natürlich Sinn und Zweck der Ausgleichsmaßnahmen, dass sie dann auch so umgesetzt und kontrolliert werden. Ich war vor Kurzem auf der Jahrestagung des amtlichen Naturschutzes und habe mich mit den Teilnehmern intensiv über dieses Thema ausgetauscht. Sinn und Zweck ist die Kontrolle. Die Maßnahmen sollen in der Qualität erhalten werden können. Zuständig sind fachlich die unteren Naturschutzbehörden vor Ort sowie die Landschaftspflegeverbände. Selbstverständlich könnten wir immer noch mehr Personal brauchen, um das zu kontrollieren. Ich kann Ihnen nicht auswendig sagen, wie viele Verstöße es in Summe gibt. Das liefere ich Ihnen aber gerne nach.

(Florian von Brunn (SPD): Wer hat die Aufsicht?)

– Das Landratsamt.

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Danke schön, Frau Staatsministerin. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13146 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz auf Drucksache 17/14448 zugrunde. Der federführende Ausschuss empfiehlt Zustimmung. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU und der FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen? – Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Enthaltungen? – Sehe ich keine. Damit ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind wiederum die Fraktionen der CSU und der FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen? – Das sind die

Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Enthaltungen? – Ich bitte Sie, die Plätze einzunehmen, da Sie sich sonst der Stimme enthalten. – Ich sehe keine Stimmennhaltungen. Damit ist das Gesetz angenommen. Es trägt den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes".

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 19.12.2016

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)